

Ordnung für die Scheinvergabe im Fach Biochemie für den Studiengang HUMANMEDIZIN

Bedingung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist **der erfolgreiche Abschluss des Fachs Biochemie. Die Scheinvergabe setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren sowie am Praktikum der Biochemie voraus** (Approbationsordnung für Ärzte §2(7)). Seminar- und Praktikumsschein bilden eine Einheit.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Biochemie ist ein **erfolgreicher Abschluss der Chemieausbildung für Mediziner.**

Organisatorische Hinweise werden zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studentenportal bekannt gegeben.

Studierende, die bereits über einen an einer anderen deutschen Universität erworbenen Schein verfügen, werden gebeten, die entsprechende Bescheinigung zu Semesterbeginn dem/der Lehrbeauftragten für das Fach Biochemie (siehe Webseite des RSI für Biochemie) vorzulegen. Studierende, die Leistungen im Ausland erbracht oder in einem anderen Studiengang erworben haben, sind verpflichtet, diese vom Sächsischen Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe anerkennen zu lassen und die entsprechende Bescheinigung über Vorleistungen zu Beginn des 3. Semesters dem/der Lehrbeauftragten für das Fach Biochemie vorzulegen.

(1) Lehrrangebote

Grundlage für die Seminare und Praktika bildet die Hauptvorlesung im Fach Biochemie. Für die einzelnen Seminargruppen finden dazu wöchentlich obligatorische Seminare und Praktika statt. Die entsprechende Stundenzahl ist in der Anlage zur gültigen Studienordnung für den Studiengang Medizin ausgewiesen.

Auf das Wahlfachangebot unseres Institutes wird in gesonderten Aushängen hingewiesen.

(2) Inhalt der Seminare und Praktika

Die Seminare behandeln Schwerpunkte der Hauptvorlesung im Fachgebiet Biochemie, die sich am Gegenstandskatalog orientiert und klinisch relevante Bezüge herstellt. Der Ablaufplan wird zu Beginn des Semesters durch Aushang an weiter oben genannten Stellen bekannt gegeben. Die Seminare beginnen mit organisatorischen Hinweisen zum Ablauf der Lehrveranstaltungen, der Leistungskontrollen und der Scheinvergabe sowie einer Einführung in das Biochemische Praktikum mit Arbeitsschutzbelehrung.

In den klinikintegrierten Seminaren (KIS) werden an Hand von ausgewählten Krankheitsbildern biochemische und pathobiochemische Grundlagen diskutiert.

Das Praktikum der Biochemie ist in 4 Abschnitte mit je 4 Versuchskomplexen gegliedert.

(3) Allgemeine Hinweise zum Ablauf des Biochemischen Praktikums

Bis zum jeweils 2. Praktikumstermin muss der erfolgreiche Abschluss des Faches Chemie vorliegen. Studierende ohne Chemieschein sind von der Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen im Fach Biochemie (Praktikum und Seminar) ausgeschlossen.

Während des Praktikums können mündliche oder schriftliche Kontrollen zur praktischen Durchführung und zum theoretischen Hintergrund der Versuche durchgeführt werden. Die Nachweiskarte zum Biochemischen Praktikum ist durch die Studierenden mit Passbild zu versehen. Sämtliche durchgeführte Praktika müssen mit Unterschrift des Praktikumsassistenten bestätigt sein.

Die entsprechende Nachweiskarte zu den Versuchskomplexen ist im letzten Praktikum, welches der/die Studierende durchführt, beim Praktikumsassistenten abzugeben.

Liegt die Nachweiskarte zum Biochemischen Praktikum nach Abschluss des Praktikums dem RSI für Biochemie nicht vor, kann dem/der Studierenden kein Positivbescheid für das Fach Biochemie erteilt werden.

(4) Voraussetzungen für die Scheinvergabe

Die Vergabe des Scheins im Fach Biochemie, der entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte aus der "Bescheinigung über die Teilnahme am Seminar" und aus der "Bescheinigung über die Teilnahme Praktikum" besteht, setzt eine **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** am Seminar und am Praktikum der Biochemie voraus. **Zu den Klausuren wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.**

a) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist laut Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Leipzig gegeben, wenn der/die Studierende nicht mehr als **15 %** der teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen versäumt hat. Werden mehr Praktika und Seminare wegen eines ärztlich bescheinigten Krankheitsfalls oder einem anderen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Verhinderungsfalles versäumt, können in Absprache mit dem/der Lehrbeauftragten ggf. Sonderregelungen getroffen werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an allen Veranstaltungen des Praktikums Biochemie muss in der mit Lichtbild versehenen Nachweiskarte (zu jedem Praktikum vorzulegen) testiert sein. Als Nachweis für die Teilnahme an den Seminaren wird eine Anwesenheitsliste geführt. Von jedem(r) Studierenden wird ein Leistungsbogen angelegt, auf dem die Teilnahme am Seminar und die Ergebnisse der Leistungskontrollen dokumentiert werden.

b) Die Feststellung des Erfolges im Fach Biochemie wird durch **Leistungskontrollen** ermittelt, die Inhalte der Vorlesung, Seminare und Praktika umfassen. Die Leistungskontrollen erfolgen in schriftlicher Form und werden kumulativ gewertet. Pro Semester werden 2 Klausuren geschrieben. Die genauen Termine werden rechtzeitig durch im Studentenportal bekannt gegeben. In jeder der vier regulären Klausuren, einschließlich der Nachholklausuren, sind 15 **Multiple-Choice-Fragen (je 1 Punkt) zu beantworten**. Halbe Punkte werden nicht vergeben. Die Dauer der Klausur beträgt 25 Minuten. Bei den Wiederholungsklausuren sind 30 MC-Fragen (je 1 Punkt) zu beantworten. Die Dauer dieser Klausur beträgt 50 Minuten. Die Klausurfragen werden durch die Hochschullehrer des Instituts erarbeitet.

Die Klausuren bestehen aus Multiple Choice (MC) Fragen; die Bestehensgrenze für die MC Fragen sind der Studienordnung [§ 24 Abs. 2] zu entnehmen. Die Multiple Choice Fragen gelten als ausreichend beantwortet, wenn 60 % der in allen 4 Klausuren gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden, die an allen regulären Klausuren teilgenommen haben, unterschreitet. Tritt diese Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Erfolgskontrolle mindestens 50 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein.

Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden vom Seminarleiter im Seminar bekannt gegeben und können außerdem **unverbindlich** auf der Webseite des Referats Lehre abgerufen werden. **Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe** des Resultats ist eine **Einsichtnahme in die Klausuren** beim Seminarleiter möglich. Eine spätere Einsichtnahme bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Der konkrete Termin wird von den Seminarleitern festgelegt. Die Zeit zur Einsichtnahme wird auf eine angemessene Dauer beschränkt.

Studierende, die krankheitsbedingt (s. auch unter **Krankmeldungen**) Klausurtermine versäumt haben, erhalten die Möglichkeit zum Nachholen (s. auch unter **Nach- und Wiederholung**). Einzelheiten werden zu Beginn des Studienjahres im Seminar und im Studentenportal bekannt gegeben.

c) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen wird laut Studienordnung (§30) von dem/der Lehrbeauftragten überprüft und gegebenenfalls als äquivalent bescheinigt. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit können auch Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

(5) Rücktritt wegen Krankheit oder aus triftigem Grund

Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft **schriftlich** mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme gilt nur dann als entschuldigt, wenn die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt genehmigt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis der Leistungskontrollen oder Nichtteilnahme aus anderen anerkannten Gründen muss bei dem/der Lehrbeauftragten spätestens **3 Werktage** nach dem jeweiligen Klausurtermin eine entsprechende **Bescheinigung im Original** oder als Kopie (erst nach Vorlage des Originals gültig) vorliegen - **ansonsten gilt die Klausur als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es besteht dann kein Anspruch auf Teilnahme an einer Nachholklausur.** Bei Nichtteilnahme an Praktika sind die Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit oder andere anzuerkennende Bescheinigungen bis zum Ende des Sommersemesters aufzubewahren und auf Verlangen dem Leiter des Praktikums vorzulegen.

(6) Nach- und Wiederholung

a) Die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen (z. B. Nichtbestehen eines Testats) und/oder entschuldigt versäumten Praktikumskomplexes ist nur bei freier Platzkapazität und nach Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während des entsprechenden Praktikumsabschnittes **sowie nach Voranmeldung** bei dem jeweiligen Praktikumsassistenten, möglich. Eine **Wiederholungsmöglichkeit unentschuldigt versäumter Praktika** besteht erst **im darauffolgenden Studienjahr** unter Vorbehalt freier Kapazitäten. Vorrangig berücksichtigt werden reguläre Studierende, Nachholer entschuldigt versäumter Praktika und Härtefälle.

b) Für Studierende, die an den Leistungskontrollen aus den oben genannten Gründen nicht teilnehmen konnten, wird am Ende des Wintersemesters und des Sommersemesters ein Termin zum Nachholen eingeräumt. Inhalt der Klausur ist der Lehrstoff des gesamten Semesters.

c) Für Studierende, die an den 4 Leistungskontrollen (inkl. Nachholklausur) teilgenommen und die zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, besteht nach der Studienordnung die Möglichkeit von **zwei** Wiederholungsversuchen. Der erste Wiederholungstermin wird frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen, wird jedoch noch im selben Semester festgelegt (§27). Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle ein Termin im Januar/Anfang Februar des folgenden Wintersemesters festgelegt. **Wer nicht an mindestens 3 Leistungskontrollen (inkl. Nachholklausur) teilgenommen hat, wird nicht zur Wiederholungsklausur zugelassen!**

Ort und Zeit der Wiederholungstermine werden zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studentenportal für Biochemie bekannt gegeben.

Für die 1. Wiederholung ist der nächstmögliche Termin verbindlich. Für die 2. Wiederholung ist eine verbindliche schriftliche Anmeldung (bis spätestens 3 Werktage vor dem Klausurtermin) bei dem/der Lehrbeauftragten erforderlich.

Für einen Rücktritt wegen Krankheit oder aus triftigem Grund gelten die oben unter (5) dargestellten Regelungen. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, gilt die Wiederholung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Fall einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung spätestens **3 Werktage** nach dem jeweiligen Termin erforderlich.

Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit versäumt, so ist der nächstmögliche Termin verbindlich und gilt als 1. Wiederholung. Für Studierende mit einer 2. Wiederholung gilt, dass diese spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden muss. Für Studierende, die die 2. Wiederholungsklausur nicht bestanden haben, ist an der Universität Leipzig keine weitere Wiederholung möglich. Diese Studierenden erhalten vom Referat Lehre eine Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle.

Ordnung für die Scheinvergabe im Fach Biochemie für den Studiengang ZAHNMEDIZIN

Bedingung für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung ist **der erfolgreiche Abschluss des Fachs Biochemie** (§26 Abs. 4 Approbationsordnung für Zahnärzte). **Die Scheinvergabe setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung sowie am Praktikum der Biochemie voraus.** Vorlesungs- und Praktikumsschein bilden eine Einheit.

Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie ist **ein erfolgreicher Abschluss des Praktikums Chemie für Zahnmediziner oder das Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung.**

Organisatorische Hinweise werden zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studentenportal bekannt gegeben.

Studierende, die bereits über die Voraussetzung für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung verfügen, sind verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu Beginn des 3. Semesters dem/der Lehrbeauftragten für das Fach Biochemie (siehe Webseite des RSI für Biochemie) vorzulegen

(1) Lehrrangebote

Die Vorlesung im Fach Biochemie und das Praktikum der Biochemie sind für Studierende der Zahnmedizin scheinpflichtige Lehrveranstaltungen. Die Semesterwochenstunden sind im Studienablaufplan (s. Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin) festgelegt.

(2) Inhalt der Praktika

Das Praktikum der Biochemie ist in 4 Abschnitte mit je 4 Versuchskomplexen gegliedert und umfasst sowohl praktische Versuche als auch eine Einführung zu den Praktikumskomplexen.

(3) Allgemeine Hinweise zum Ablauf des Biochemischen Praktikums

Die Praktika werden entsprechend einem Ablaufplan durchgeführt, der zu Beginn des Semesters im Studentenportal bekannt gegeben wird. Im Einführungsseminar (für Studierende der Zahnmedizin), das üblicherweise in der ersten Vorlesungswoche stattfindet, erhalten Sie organisatorische Hinweise zum Ablauf der Lehrveranstaltungen, der Leistungskontrollen und der Scheinvergabe sowie eine Einführung in das Biochemische Praktikum mit Arbeitsschutzbelehrung.

Bis zum jeweils 2. Praktikumstermin muss der erfolgreiche Abschluss des Faches Chemie vorliegen. Studierende ohne Chemieschein werden von der weiteren Teilnahme am Biochemischen Praktikum ausgeschlossen.

Während des Praktikums können mündliche oder schriftliche Leistungskontrollen zur praktischen Durchführung und zum theoretischen Hintergrund der Versuche durchgeführt werden.

Die Nachweiskarte zum Biochemischen Praktikum ist durch die Studierenden mit Passbild zu versehen. Sämtliche durchgeführte Praktika müssen mit Unterschrift des Praktikumsassistenten bestätigt sein.

Die entsprechende Nachweiskarte zu den Versuchskomplexen ist im letzten Praktikum, welches der/die Studierende durchführt, beim Praktikumsassistenten abzugeben.

Liegt die Nachweiskarte zum Biochemischen Praktikum nach Abschluss des Praktikums dem RSI für Biochemie nicht vor, kann dem/der Studierenden kein Positivbescheid für das Fach Biochemie erteilt werden.

(4) Voraussetzungen für die Scheinvergabe

Der Vorlesungsschein wird zusammen mit dem "Zeugnis über die Teilnahme am physiologisch-chemischen Praktikum" zu Beginn des 5. Semesters durch den/die Lehrbeauftragte (s. Homepage des Institutes) ausgegeben.

Die Scheinvergabe setzt die **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** an den entsprechenden Lehrveranstaltungen voraus.

a) Der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen ist gegeben, wenn im Semester nicht mehr als **15 %** der scheinpflichtigen Veranstaltungen versäumt werden.

Die Teilnahme an allen Praktika der Biochemie, muss in der mit Lichtbild versehenen Nachweiskarte (zu jedem Praktikum vorzulegen) testiert sein.

Von jedem(r) Studierenden wird ein Leistungsbogen angelegt, auf dem die Ergebnisse der Leistungskontrollen dokumentiert werden.

b) Die Feststellung des Erfolgs im Fach Biochemie geschieht durch Leistungskontrollen, die Inhalte der Vorlesung und Praktika umfassen. Die Leistungskontrollen erfolgen in schriftlicher Form und werden kumulativ gewertet. Pro Semester werden 2 Klausuren geschrieben. In jeder Klausur sowie in den Nachholklausuren (s. auch Nach- und Wiederholung) sind 15 **Multiple-Choice-Fragen (je 1 Punkt)** zu beantworten. Halbe Punkte werden nicht vergeben. Die Dauer der Klausur beträgt 25 Minuten. Die Klausurfragen werden durch die Hochschullehrer des Instituts erarbeitet.

In den Wiederholungsklausuren sind 30 MC-Fragen (je 1 Punkt) zu beantworten. Die Dauer der Klausur beträgt 50 Minuten. Die genauen Termine werden rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Prüfungsbeginn im Studentenportal bekannt gegeben.

Die für das Bestehen der Leistungskontrollen **erforderliche Mindestpunktzahl** ergibt sich wie folgt: MC Fragen gelten als ausreichend beantwortet, wenn **60 %** der in allen 4 Klausuren gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von dem/der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden, die an allen regulären Klausuren teilgenommen haben, unterschreitet. Tritt diese Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Erfolgskontrolle aber mindestens 50 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein.

Die Ergebnisse der Leistungskontrollen können auf der Webseite des Referats Lehre unverbindlich abgerufen werden. **Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Resultats ist eine Einsichtnahme in die Klausuren beim Praktikumsleiter möglich. Eine spätere Einsichtnahme bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Der konkrete Termin wird von dem/der Lehrbeauftragten festgelegt. Die Zeit zur Einsichtnahme wird auf eine angemessene Dauer beschränkt.**

Studierende, die krankheitsbedingt (s. auch unter **Krankmeldungen**) Klausurtermine versäumt haben, erhalten die Möglichkeit zum Nachholen (s. auch unter *Nach- und Wiederholung*). Am Ende des Winter- und Sommersemesters wird je eine Nachholklausur geschrieben, die den Lehrstoff des jeweiligen Semesters umfasst.

(5) Rücktritt wegen Krankheit oder aus triftigem Grund

Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft **schriftlich** mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme gilt nur dann als entschuldigt, wenn die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt genehmigt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis der Leistungskontrollen oder Nichtteilnahme aus anderen anerkannten Gründen muss bei dem/der Lehrbeauftragten spätestens **3 Werktage** nach dem jeweiligen Klausurtermin eine entsprechende **Bescheinigung im Original** oder als Kopie (erst nach Vorlage des Originals gültig) vorliegen. **Bei Nichtvorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder des ggf. geforderten Nachweises eines triftigen Grundes gilt die Klausur als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es besteht dann kein Anspruch auf Teilnahme an einer Nachholklausur.**

Bei Nichtteilnahme an Praktika sind die Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit oder andere anzuerkennende Bescheinigungen bis zum Ende des Sommersemesters aufzubewahren und dem Praktikumsleiter auf Verlangen vorzulegen. Der Praktikumsleiter entscheidet am Ende des Praktikums über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Nachholpraktikum. Es kann maximal ein entschuldigt versäumtes Praktikum nachgeholt werden (s. „Organisation und Ablauf des Biochemischen Praktikums“ im Handout zum Praktikum).

(6) Nach- und Wiederholung

a) Die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen (z. B. Nichtbestehen eines Testats) und/oder entschuldigt versäumten Praktikumskomplexes ist nur bei freier Platzkapazität und nach Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während des entsprechenden Praktikumsabschnittes sowie **nach Voranmeldung** bei dem jeweiligen Praktikumsassistenten, möglich. Eine **Wiederholungsmöglichkeit unentschuldigt versäumter Praktika** besteht erst **im darauffolgenden Studienjahr.**

b) Für Studierende, die an den Leistungskontrollen aus den oben genannten Gründen nicht teilnehmen konnten, wird am Ende des Wintersemesters und des Sommersemesters ein Termin zum Nachholen eingeräumt.

c) Für Studierende, die an den 4 Leistungskontrollen (inkl. Nachholklausur) teilgenommen und die zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, besteht nach der Studienordnung die Möglichkeit von **zwei** Wiederholungsversuchen. Der erste Wiederholungstermin wird frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen, wird jedoch noch im selben Semester festgelegt (§28). Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle wird ein Termin im Januar/Anfang Februar des folgenden Wintersemesters festgelegt. **Wer nicht an mindestens 3 Leistungskontrollen (inkl. Nachholklausur) teilgenommen hat, wird nicht zur Wiederholungsklausur zugelassen!**

Ort und Zeit der Wiederholungstermine werden zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studentenportal bekannt gegeben.

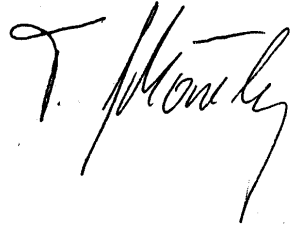
Für die 1. Wiederholung ist der nächstmögliche Termin verbindlich. Für die 2. Wiederholung ist eine verbindliche schriftliche Anmeldung (bis spätestens 3 Werktage vor dem Klausurtermin) bei dem/der Lehrbeauftragten (siehe Webseite RSI Biochemie) erforderlich.

Der/die Studierende hat unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin die Gründe für den Rücktritt schriftlich bei dem/der Lehrbeauftragten zu beantragen, wenn triftige Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, gilt die Wiederholung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Fall einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung spätestens **3 Werktage** nach dem jeweiligen Termin erforderlich.

Für einen Rücktritt wegen Krankheit oder aus triftigem Grund gelten die oben unter (5) dargestellten Regelungen. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung

oder Krankheit entschuldigt versäumt, so ist der nächstmögliche Termin verbindlich und gilt als 1. Wiederholung.

Für Studierende mit einer 2. Wiederholung gilt, dass diese spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden muss. Für Studierende, die die 2. Wiederholungsklausur nicht bestanden haben, ist an der Universität Leipzig keine weitere Wiederholung möglich. Diese Studierenden erhalten vom Referat Lehre eine Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Monchy'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and a long, sweeping tail.

Oktober, 2023

Institutsdirektor

Organisation und Ablauf des Biochemischen Praktikums

für Studierende der HUMANMEDIZIN und ZAHNMEDIZIN

Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie ist ein erfolgreicher Abschluss der Chemieausbildung für Mediziner bzw. Zahnmediziner. **Liegt bis zum Ende der 2. Praktikumswoche diese Bescheinigung nicht vor, wird die/der Studierende von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen.**

Vor dem Praktikum muss das Handout im Format DIN-A4 ausdruckt werden. Das Biochemische Praktikum besteht aus 4 Praktikumsabschnitten (2 im WS und 2 im SS) mit je 4 Versuchskomplexen, die entsprechend der gesonderten Praktikumspläne (zu finden im Studentenportal) absolviert werden müssen. Fällt ein Praktikum auf einen Feiertag oder einen anderen vorlesungsfreien Tag, wird es wie im Ablaufplan ausgewiesen nachgeholt oder entfällt.

Die praktischen Leistungen beim Experiment und die theoretische Vorbereitung werden vom jeweiligen Praktikumsassistenten beurteilt, und, wenn ausreichend, in der zur Einführung ins Biochemische Praktikum ausgehändigten Nachweiskarte vermerkt.

Eine Verlegung von Praktika ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. ärztlich bescheinigte Erkrankung) **nach Vorlage eines entsprechenden Belegs und vorheriger Rücksprache** mit dem für den betreffenden Versuchskomplex verantwortlichen Praktikumsassistenten möglich.

Die **ordnungsgemäße Teilnahme an allen Veranstaltungen** des Biochemischen Praktikums **ist Pflicht** und muss in der Nachweiskarte testiert sein. Die vom Seminarleiter (gilt für Medizinstudenten) oder von dem/der Lehrbeauftragten im Einführungsseminar für Zahnmedizinstudenten ausgegebene Nachweiskarte ist auszufüllen, mit einem Lichtbild zu versehen und zu allen Praktika vorzulegen. Studierende ohne Nachweiskarte bzw. mit Nachweiskarten ohne Lichtbild sind nicht zur Teilnahme am Praktikum berechtigt. Die durch Unterschrift bestätigte Arbeitsschutzbelehrung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Biochemischen Praktikum.

Die Praktikumstage sind für die einzelnen Kursgruppen im Stundenplan ausgewiesen. Die Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Praktikumskomplexe erfolgt aus organisatorischen Gründen durch das RSI für Biochemie.

Testate im Praktikum

Während des Praktikums können mündliche oder schriftliche Kontrollen zur praktischen Durchführung und zum theoretischen Hintergrund der Versuche durchgeführt werden.